



CONSULAT GÉNÉRAL DE SUISSE  
ISTANBUL

pour les vilayets de:  
Istanbul, Edirne, Kirklareli, Tekirdağ (Thrace),  
Çanakkale, Balıkesir, Bursa, Kocaeli, Izmir,  
Manisa, Aydın et Mugla

no	17	Ann	TESVIKIYE - ISTANBUL	le 14. März 1978
Date	16.3.78		Hüsrev Gerede Cadd. 75/1, 2me étage	
Via	LT		case postale 122 - Tesviye	
			Téléphone Nos: 48 50 70	
			48 50 71	
E P D 16 MARS 1978				
Ref.	S.B.31.31.T.O.1.			

Réf.: 151.4 - KL/ms

ad: S.B.31.31.T.O.1. - LT/cr

V e r t r a u l i c h

Politische Direktion  
Auslandschweizerdienst

Türkei: Abkommen über Soziale Sicherheit  
vom 1. Mai 1969.

Ich beziehe mich auf Ihr am 5. Januar 1978 an die Schweizerische Botschaft in Ankara gerichtetes Schreiben in randvermerkter Angelegenheit. Mit Brief vom 25. Januar hat mich die Botschaft ersucht, im Hinblick auf die bevorstehende Revision des schweizerisch-türkischen Sozialversicherungsabkommens allenfalls bestehende Wünsche der Schweizerkolonie Istanbul zu ermitteln.

Am 17. Februar richtete ich ein diesbezügliches Schreiben an den Präsidenten des hiesigen Schweizer Clubs, wo die Sache an einer Komiteesitzung vom 27. Februar erörtert wurde. Es wurde mir eine schriftliche Antwort in Aussicht gestellt, die ich jedoch noch nicht erhielt. Indessen kann ich Ihnen die Meinung des Komitees - ich hatte an der Sitzung teilgenommen - im Zusammenhang mit der Frage des Einbezugs der Selbständigerwerbenden bekanntgeben. Die meisten hier noch ansässigen selbständigerwerbenden Schweizer Bürger stehen in einem Alter, das den Eintritt in die türkischen Pensionsversicherungen entweder nicht mehr gestattet oder finanziell uninteressant macht (hohe Einkaufssummen, wenn Einkauf überhaupt möglich, bescheidene Leistungen usw.). Aus grundsätzlichen Erwägungen, aber auch eingedenk der nachrückenden Generation oder einer später vielleicht einmal erfolgenden grosszügigeren Erteilung von Arbeitsbewilligungen an Ausländer ist das Komitee der Ansicht, dass die schweizerischen Selbständigerwerbenden in der Türkei in unser Sozialversicherungsabkommen mit diesem Land einbezogen werden sollten. Unsere Mitbürger finden es, gelinde ausgedrückt, stossend, dass man in der Schweiz den Türken in so mancher Hinsicht entgegenkommt (freier, unbeschränkter Geldtransfer ins Ausland, Gleichbehandlung der In-

./.

und Ausländer etc.), während hier die Ausländer, wie sie sagen, mit Schikanen aller Art zu rechnen haben und "bis aufs Blut ausgesaugt" werden.

Individuell konsultierte selbständigerwerbende, dem Schweizer Club nicht angehörende Mitbürger äusseren sich in ähnlicher Weise und würden den Einbezug der Selbständigerwerbenden in unser Abkommen mit der Türkei aus prinzipiellen Gründen begrüssen. In der Praxis zwar kämen gegenwärtig im besten Fall nur zwei oder drei dieser Landsleute für einen Beitritt in Frage, sofern das Beitrittsalter (zwischen 45 und 55 Jahre) einen solchen noch zulässt. Die übrigen Selbständigerwerbenden im Konsularkreis Istanbul gehören den Jahrgängen 1897, 1906, 1912, 1915 und 1922 an, sind also zu alt, um noch in die Pensionsversicherungen aufgenommen zu werden.

Ich behalte mir vor, Ihnen noch von der schriftlichen Stellungnahme des Schweizer Clubs Kenntnis zu geben, sobald sie mir zukommt.

Der Schweizerische Generalkonsul



(Klöti)